

Landkreis Teltow-Fläming



Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt
Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde

Dezernat II Sachgebiet Lebensmittelüberwachung	Ansprechpartner: Telefon: Fax: E-Mail: Stand:	Frau Dr. Kobe (03371) 608 2220 (03371) 608 9040 Annette.Kobe@teltow-flaeming.de Oktober 2013
---	---	--

Merkblatt

Beauftragung von Jägern zur Entnahme von Trichinenproben

In bestimmten Fällen ist es möglich, dass die Proben für die bei Schwarzwild und anderem jagdbarem Wild vorgeschriebene Untersuchung auf Trichinen nicht durch den amtlichen Tierarzt entnommen werden, sondern durch den Jäger selbst.

Dies gilt für Wildschweine und Dachse, die

- für den eigenen häuslichen Verzehr bestimmt sind oder
- direkt an Verbraucher oder an örtliche Betriebe des Einzelhandels (z. B. Gastronomie) in kleinen Mengen abgegeben werden,

und

- weder beim Erlegen, noch nach dem Aufbrechen bedenkliche Merkmale aufweisen.

Voraussetzungen für die Beauftragung zur Probenahme, die durch unser Amt erteilt werden kann, sind:

- **Schulung zur Trichinenprobenentnahme** (nicht kundige Person!) durch unser Amt oder eine vergleichbare Behörde,
- gültiger Jagdschein,
- Jagdbezirk oder Wohnsitz im Landkreis Teltow-Fläming.
- Zuverlässigkeit des Jägers für die Tätigkeit der Trichinenprobenentnahme.

Seit dem Jagdjahr 2011 / 2012 werden in unserem Landkreis nur noch Proben auf Trichinen untersucht, die durch einen beauftragten Jäger oder einen amtlichen Tierarzt entnommen wurden.

Für die Beauftragung zur Entnahme von Trichinenproben legen Sie bitte mit dem umseitigen Antrag im Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Teltow-Fläming folgende Dokumente vor:

- Den gültigen Jagdschein
- Nachweis der Schulung zur "kundigen Person" gemäß EU-Hygienepaket (entfällt, wenn die Jägerprüfung 2005 oder später absolviert wurde)
- Nachweis der Schulung zur Entnahme von Trichinenproben (entfällt, wenn eine Teilnahme am Lehrgang für die Jägerprüfung beim Kreisjagdverband Teltow-Fläming im Jahr 2005 oder später nachgewiesen wird)

Die Dauer der Beauftragung ist gekoppelt an die Gültigkeitsdauer des Jagdscheines und kann mit diesem verlängert werden. Für die erstmalige Beauftragung wird eine Gebühr erhoben.

Für Entnahme und Abgabe der Proben beachten Sie bitte:

→ Merkblatt FIH-05-MBL-516-TF - Entnahme von Trichinenproben durch Jäger
Antrag auf Übertragung der amtlichen Aufgabe zur Entnahme von Proben zur Untersuchung auf Trichinen durch Jäger
(§ 6 Absatz 2 Tierische Lebensmittelüberwachungsverordnung)

Hiermit beantrage ich

Herr / Frau

Name, Vorname

Geb.-Datum

wohnhaft in

PLZ, Ort

Straße

die Übertragung der amtlichen Aufgabe der Trichinenprobenentnahme durch mich als Jäger(in) gemäß § 6 Abs. 2 Tier-LMÜV.

Mir ist bekannt, dass ich Trichinenproben nur von Wildschweinen und Dachsen entnehmen darf und nur in folgenden Fällen:

- Ich verwende das Wild für den eigenen häuslichen Verbrauch (Eigenbedarf).
- Ich gebe kleine Mengen von Wild oder Wildfleisch an den Endverbraucher ab.
- Ich gebe kleine Mengen von Wild oder Wildfleisch an örtliche Betriebe des Einzelhandels ab, die ihre Produkte direkt an den Endverbraucher abgeben.

Weiterhin ist mir bekannt, dass

- ich nur Trichinenproben von Wild entnehmen darf, für deren Verbleib ich nach dem Erlegen die Verantwortung oder Mitverantwortung trage.
- ich Wild oder Teile von Wild nicht vor Vorliegen des Trichinenuntersuchungsergebnisses abgeben oder bearbeiten, verarbeiten und zubereiten darf. Dies gilt auch für Wild für den eigenen privaten Verbrauch.
- ich das Untersuchungsergebnis erst mit der Durchschrift des Wildursprungsscheines, in der Datum und Uhrzeit der Freigabe eingetragen sind, erhalte.

Das Merkblatt "Entnahme von Trichinenproben durch Jäger (FIH-05-MBL-516-TF)" liegt mir vor.

Datum

Unterschrift

Jägerprüfung:

Datum oder Kalenderjahr

Ort

Jagdschein:

Nr.

ausgestellt in (Ort)

gültig bis

Schulung kundige Person:

Datum

Ort

durch

Schulung Trichine:

Datum

Ort

durch

Jagdrevier:

Nr.

Ort

Trichinenuntersuchung(i.d.R.) VLÜA TF Dr. Thiele DVM Redlich DVM Fanghanel

Tel.-Nr. des Antragstellers



Dezernat II
Sachgebiet Lebensmittelüberwachung

Ansprechpartner: Frau Dr. Kobe
Telefon: (03371) 608 2220
Fax: (03371) 608 9040
E-Mail: Annette.Kobe@teltow-flaeming.de
Stand: Oktober 2013

Merkblatt Entnahme von Trichinenproben Jäger

1. Grundsätzliche Voraussetzungen:

- Beauftragung zur Probenahme ist erfolgt (→ **Merkblatt FIH-05-MBL-515-TF**)
- Wildschwein oder Dachs
- keine bedenklichen Merkmale
- zum Eigenverbrauch oder Abgabe an örtliche Einzelhandelsbetriebe

2. Entnahme der Proben beim Wildschwein

- unverzüglich nach Erlegen, **nicht tiefgefrieren**, möglichst kalt bis zur Untersuchung lagern
- insgesamt 2 Proben aus unterschiedlichen Lokalisationen
- Probenahmestellen sind:
 - Unterarmmuskulatur (Vorderlauf),
 - Zwerchfellmuskulatur (vorzugsweise Zwerchfellpfeiler),
 - Zunge (Unterzungenmuskulatur)
- insgesamt mindestens 10 g (besser 60 g) Muskulatur
- hygienisch verpacken, **Wildmarkennummer unverwischbar auf dem Probenbehältnis**

3. Abgabe der Proben mit dem vollständig und lesbar ausgefüllten Wildursprungsschein

- zusätzlich folgende schriftliche Angaben
 - Name und Nummer der Beauftragung des Probennehmers
 - Telefonnummer, unter der der Probennehmer am Untersuchungstag sicher erreichbar ist

a) im Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt

	Öffnungszeiten	bei Abgabe der Proben bis	Verfügbarkeit über Wildbret bei negativem Ergebnis, ab
Mo, Di	9:00 -15:30 Uhr	13:00 Uhr	18:00 Uhr
Mi	9:00 -12:00 Uhr	12:00 Uhr	19:00 Uhr am darauffolgenden Donnerstag
Do	9:00 -17:30 Uhr	14:00 Uhr	19:00 Uhr
Fr	9:00 -12:00 Uhr	10:00 Uhr	14:00 Uhr

b) bei folgenden Fleischbeschautierärzten, nach Absprache

DVM Gerhard Thiele	Heideweg 13/14	15837 Baruth / Mark	033704-66449	0171-8705521
DVM Petra Fanghänel	Kiesweg 20	14943 Luckenwalde	03371-642426	0171-4164123
DVM Ulrich Redlich	Schellstr. 4	15936 Dahme / Mark	035451-496	0171-4364596

4. Verwendung des erlegten Wildes

- ab dem Zeitpunkt (Datum, Uhrzeit), der auf dem Wildursprungsschein eingetragen ist.
- Die Weitergabe und die Verwendung jeglicher Art (Zerwirken, Gefrieren, Verarbeiten), auch für den Eigenbedarf, vor Vorliegen des Untersuchungsergebnisses ist verboten.

→ Die Abgabe vor Abschluss der Trichinenuntersuchung ist eine Straftat.

